

A. Allgemeine Bedingungen

B. Zusätzliche Bedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten und/oder Leistungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten

A. Allgemeine Bedingungen:

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Basler AG (im Folgenden: „**Basler**“) gegenüber
 - a) einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (im Folgenden: „**Unternehmer**“) und/oder
 - b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen,im Folgenden zusammen „**Kunden**“, über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob Basler die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) (im Folgenden „**Waren**“), Beratungen und sonstigen Dienstleistungen (im Folgenden: „**Dienstleistungen**“) sowie Werkleistungen (Dienst- und Werkleistungen und Waren im Folgenden zusammen „**Leistungen**“), unabhängig davon, ob der Kunde Bestellungen über den Webshop von Basler auf der unter der URL (<https://www.baslerweb.com/>) betriebenen Webseite (im Folgenden: „**Webshop**“) oder sonst schriftlich oder mündlich tätigt.
2. Klarstellend wird festgehalten, dass diese AGB nicht für Verträge zwischen Basler und Verbrauchern (B2C) gelten. Die Waren werden ausschließlich für einen Weiterverkauf im B2B-Bereich hergestellt und sind nicht für den Vertrieb an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geeignet.
1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung (öffentlich zugänglich unter der URL <https://www.baslerweb.com/de-de/service/allgemeine-geschaeftsbedingungen/>) als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Basler in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch nicht, wenn Basler in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden dessen Auftrag vorbehaltlos annimmt, ausführt und/oder an diesen leistet. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung von Basler haben Vorrang vor diesen AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
4. Die Waren sind nicht ausdrücklich als Teile, Komponenten oder Bauteile für die Planung, den Bau, die Wartung oder

den Direktbetrieb verkehrs- oder flugtechnischer, nuklearer und medizinischer Anlagen oder Massentransportmittel konzipiert, hergestellt oder als solche für den Verkauf bestimmt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung, wenn Waren oder sonstige Leistungen, die der Kunde von Basler erwirbt, für diese Zwecke verwendet werden. Der Kunde wird diesen Hinweis bei dem Weiterverkauf der Produkte an seine Kunden weitergeben.

5. Für den Inhalt und die Wirksamkeit von individuell getroffenen Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag, bzw. die schriftliche Bestätigung durch Basler maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf diesen Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

1. Der Kunde kann Basler Angebote zum Abschluss eines Vertrages (im Folgenden „**Auftrag**“) mindestens in Textform, mündlich oder über den Webshop übermitteln.
2. Um Aufträge über den Webshop von Basler zu übermitteln, muss der Kunde sich zunächst unter der URL www.baslerweb.com registrieren. Mit der Registrierung bestätigt er, Kunde im Sinne dieser AGB zu sein. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Kunde einen Auftrag übermitteln, indem er eine Ware auswählt, diese über den Button „In den Warenkorb“ in den Warenkorb legt und die Bestellung über den Button „Jetzt kaufen“ abschickt. Vor Absenden der Bestellung ist der Kunde verpflichtet, durch Klicken auf den Button „Ich habe die AGB gelesen und akzeptiere sie.“ diese AGB zu akzeptieren.
2. Angebote von Basler sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Basler dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich Basler das Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Eine Bezugnahme auf Normen oder vereinbarte Spezifikationen allein beinhaltet lediglich eine nähere Waren- bzw. Leistungsbezeichnung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Basler behält sich das Recht vor, Angaben in den technischen Unterlagen jederzeit zu ändern. Auf Verlangen von Basler sind die von Basler an den potentiellen Kunden herausgegebenen Unterlagen bei Ausbleiben eines Vertragsschlusses an Basler zurückzugeben.
3. Der Auftrag durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus diesem Auftrag nichts anderes ergibt, ist Basler berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang bei Basler durch Versendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Versand der Ware bzw. Ausführung des Auftrags anzunehmen.
4. Im Übrigen sind Aufträge des Kunden, gleich in welcher Form für Basler erst verbindlich und der Vertrag erst dann zustande gekommen, wenn und soweit Basler eine Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform (die Textform umfasst Fax, E-Mail oder EDI) erteilt hat oder die Leistung ausführt.

5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform, sofern sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt.

§ 3 Versand, Gefahrenübergang und Annahme

1. Die Lieferungen durch Basler erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, FCA (Incoterms 2020) am Sitz der Basler AG, Ahrensburg.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige - auch Basler eigene - Beförderungsperson oder -fahrzeuge geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder noch andere Leistungen übernommen wurden. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus. Bei Lieferungen frei Haus übernimmt Basler jedoch eine auf den jeweiligen Brutto-Warenwert begrenzte Haftung für unmittelbare Transportschäden, sofern diese Transportschäden durch Basler eigene Beförderungspersonen verursacht wurden. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Kunde den Empfänger der Ware oder einen anderen gewünschten Ort zur Übergabe, auch nach 30 (dreißig) Tagen nach Vertragsabschluss nicht oder nicht rechtzeitig benannt hat und somit seine Mitwirkungspflichten verletzt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige anzunehmen. Der Kunde gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung durch Basler lediglich mündlich oder in Textform angeboten wird. § 294 BGB wird abbedungen. Der Kunde darf die Annahme der Lieferungen nicht unberechtigt verweigern. Unberechtigt ist die Annahmeverweigerung etwa dann, wenn sie auf Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels gestützt wird. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt. Im Falle der Nichtannahme kann Basler von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Basler berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Verlangt Basler Schadensersatz aufgrund des Annahmeverzuges des Kunden, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Basler einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
7. Etwaige Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware, bei Basler schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn Basler für den Transport nicht verantwortlich ist. Die Transportschäden sind dabei ausführlich zu dokumentieren inkl. Fotos. Der

Fahrer des Beförderungsfahrzeugs soll das Dokument ebenfalls (mit)unterzeichnen. Der Kunde wird zudem alle Maßnahmen ergreifen, um das Beförderungsunternehmen zur Wahrung aller Rechte von Basler in Anspruch zu nehmen und haftbar zu machen. Etwaige beschädigte Ware muss in der Originalverpackung sicher und verschlossen aufbewahrt werden.

§ 4 Lieferfristen und Lieferverzug

1. Angegebene Lieferfristen und -termine sind in der Regel unverbindlich und nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.
2. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen und -terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten, vor Einholung von Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen sowie vor Leistung etwaiger vereinbarten Vorauszahlungen und Sicherheiten.
3. Die Lieferfrist ist auch eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden abgesandt worden ist. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.
4. Basler ist zu Teilleistungen berechtigt, ohne in Verzug zu kommen, sofern für den Kunden nicht unzumutbar.
5. Alle Leistungsverpflichtungen von Basler stehen ferner unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und korrekten Selbstbelieferung. Basler ist bei unverschuldeter und nicht rechtzeitiger oder nicht korrekter Selbstbelieferung berechtigt, die Lieferung, um die Dauer der hierdurch verursachten Verzögerung hinauszuschieben und bei Verhinderung, die die Lieferung unmöglich macht, vom Vertrag zurückzutreten, in welchem Fall die bereits geleistete Gegenleistung des Kunden unverzüglich zurückerstattet wird. Im Fall der Verzögerung wird Basler den Kunden baldmöglichst hierüber informieren.
6. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk bzw. die angegebene Versandstation verlässt oder die Versand- bzw. Leistungsbereitschaft dem Kunden gemeldet ist, die Lieferung aber ohne Baslers Verschulden nicht rechtzeitig erbracht werden kann.
7. Kommt Basler mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde Basler eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens 14 Tage betragen. Für den Eintritt des Lieferverzugs ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Die gesetzlichen Ausnahmen, wonach eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben hiervon jedoch unberührt.
8. Nach Ablauf einer gegenüber Basler bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware bei Nachfristauftrag abgesandt oder versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt ist.
9. Zum Vertragszeitpunkt unvorhergesehene und mit äußerster Sorgfalt Baslers nicht abwendbare Ereignisse, die nicht auf das Verschulden Baslers beruhen, wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendungen Dritter gegen Personen oder Sachen (einschließlich Cyber-Angriffe), hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und

- handelspolitische Maßnahmen (z.B. Wirtschaftssanktionen), Pandemien, Arbeitskämpfe bei Basler oder bei Baslers Lieferanten oder Transportunternehmen, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen, Feuer, Rohmaterialmangel (z.B. Halbleiter und sonstige elektronische Bauteile), Energiemangel und sonstige von Basler nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei Basler oder bei Baslers Lieferanten verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um die Dauer des Ereignisses zusätzlich zu § 4.5. Dies gilt auch, sofern sich Basler schon in Lieferverzug befindet oder sofern die Leistungshindernisse bereits vor Vertragsabschluss vorhanden, Basler aber unbekannt waren. Basler wird dem Kunden Hindernisse der vorbezeichneten Art sowie deren Beginn und Ende baldmöglichst mitteilen.
10. Dauern Lieferverzögerungen, die auf die in § 4 Nr. 5. und 9. genannten Ereignisse zurückzuführen sind, länger als vier Monate, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann jedoch erst zurücktreten, wenn Basler auf seine Aufforderung nicht binnen einer Woche erklärt, ob Basler zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern will. Dasselbe Rücktrittsrecht entsteht unabhängig von der vorgenannten Frist, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.
 11. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit Baslers für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs auf 0,5% des vereinbarten Nettopreises, insgesamt jedoch auf höchstens 5% des vereinbarten Nettopreises der verspätet gelieferten Ware (maximale pauschale Verzugsentschädigung). Die ersten zwei Wochen des Verzugs begründen keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen der maximalen pauschalen Verzugsentschädigung ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung oder Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, sofern bereits eine Teillieferung erfolgt oder eine Teilleistung erbracht ist und dem Kunden eine Teilabnahme unzumutbar ist. Der Kunde darf im Falle des Rücktritts gegen Rückgabe der von Basler gelieferten Waren und erbrachten Leistungen eine Rückzahlung des bereits gezahlten Betrages verlangen.
 12. Will der Kunde aufgrund eines Lieferverzugs vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er Basler nach Ablauf der in § 4 genannten Fristen eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des Lieferwerts. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Wird Basler, während Basler in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet Basler mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Basler haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Basler bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Kunden ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung sowie aller anderen Forderungen, die Basler gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehen, behält sich Basler das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Basler unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Basler gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Basler berechtigt, die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Basler ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Basler diese Rechte nur geltend machen, wenn Basler dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und / oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung Baslers Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Basler als „Hersteller“ gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Basler Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Basler gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Basler ab. Basler nimmt die Abtretung an. Die in § 5 Nr. 2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben Basler ermächtigt. Basler verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Basler gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Basler den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß § 5 Nr. 3. geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann Basler verlangen, dass der Kunde Basler die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Basler in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur

weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten Baslers Forderungen um mehr als 10%, wird Basler auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Baslers Wahl freigeben.

§ 6 Abnahme

1. Handelt es sich bei der Leistung von Basler um eine Werkleistung, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der vereinbarte Abnahmetermin für den Gefahrübergang maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft durch Basler.
2. Fehlt es an einer Vereinbarung, hat der Kunde die Leistung innerhalb von zwei Wochen abzunehmen. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Werkleistung als abgenommen.
3. Der Kunde darf die Abnahme nicht verweigern, wenn sie auf Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels gestützt wird.
4. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
 - a) wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Basler nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
 - b) wenn der Kunde die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - c) wenn der Kunde sich weigert, ein vertragsgemäßes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - d) sobald der Kunde Lieferungen oder Leistungen von Basler nutzt.

§ 7 Preise und Preisanpassungen

1. Die von Basler angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Sie verstehen sich ab Herstellerwerk ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung ohne Skonto und sonstige Nachlässe oder Abzüge, zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
2. Basler ist berechtigt, von den in der Auftragsbestätigung festgelegten Preisen frühestens 4 (vier) Monaten nach Vertragsschluss (außer in den Fällen unvorhersehbarer Härte) abzuweichen und angemessene Preisänderung unter den folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:
 - a) Liegen zwischen Vertragsschluss und dem für die gesamte zu liefernde Ware oder zu erbringenden Leistung (im Folgenden: Lieferung), oder Teile derselben, vorgesehenen Liefer- bzw. Leistungsfrist (im Folgenden „Lieferfrist“) mehr als vier Monate und treten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen für Lohn oder die Ware, insbesondere aufgrund Preiserhöhungen der Vorlieferanten von Basler, um mehr als 10 (zehn) % ein, ist Basler berechtigt, den Preis für die Teile der Gesamtlieferung angemessen (d.h. im Ausmaß der Erhöhung der Einstandskosten) zu erhöhen, die nach Ablauf von 4 (vier) Monaten zur Auslieferung vorgesehen sind.
 - b) In Fällen nicht zu vertretener unvorhersehbarer Härte kann eine Anpassung entsprechend der Mehrkosten verlangt werden, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Als unvorhersehbare Härte werden Fälle erachtet, in denen sich die vertraglich zugrunde gelegten Kosten

wesentlich geändert haben. Als eine wesentliche Änderung der vertraglich zugrunde gelegten Kosten gilt es in jedem Falle, wenn der Marktpreis der zu beschaffenden Ware zwischen Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages und dem vorgesehenen Liefertermin um 15 % gestiegen ist.

3. Etwaige Kostenerhöhungen wird Basler umgehend dem Kunden anzeigen und auf Verlangen nachweisen, sobald und soweit sie eingetreten sind und zu einer Preisanpassung gem. § 7.2 führen. Der Kunde ist diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Kenntnisnahme den Vertrag schriftlich zu kündigen, wobei der Zugang der Kündigung bei Basler für die Fristwahrung maßgeblich ist. Nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist ist der Kunde an den angepassten Vertrag gebunden.
4. Bezüglich der Preise für Dienstleistungen gilt das Folgende:

Sofern nicht anders vereinbart, werden Dienstleistungen nach Zeit- und Materialaufwand aufgrund der Vergütungssätze gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Basler abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag auszuarbeitender technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benutzung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial. Basler ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Dienstleistung zu verlangen.

§ 8 Zahlungen

1. Forderungen aus von Basler gestellten Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungserhalt bzw. bei Abnahme der Ware netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen „frei Zahlstelle“ von Basler zahlbar. Abweichungen vom Vorgenannten sind schriftlich zu vereinbaren. Alle Zahlungen erfolgen in Euro. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
2. Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Leistungen aus Gründen, die Basler nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Leistungen nicht unmöglich machen.
3. Basler ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf vorbestehende noch offene Forderungen gegen den Kunden anzurechnen. Sind bereits Verzugsschäden und Zinsen entstanden, so ist Basler berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Verzugsschäden, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
4. Nach Ablauf der in § 8. Nr. 1. genannten Frist kommt der Kunde in Verzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist dabei der Eingang auf der von Basler auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Bankverbindung.
5. Sind Teilzahlungen oder ein Zahlungsziel vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn
 - a) der Kunde mit einer Rate in Verzug kommt und diese Rate mindestens 5 % des Barzahlungspreises beträgt,
 - b) der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug kommt,

- c) der Kunde seine Zahlung endgültig einstellt oder
 - d) Basler andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. ist über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden).
6. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so kann Basler unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus diesen AGB dem Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Basler berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Basler berechtigt, die jeweilige sowie künftige von ihr geschuldete Leistungen nur nach Vorkasse durch den Kunden zu erbringen.

§ 9 Mängelansprüche bei Waren

Sachmängel

1. Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327 u BGB), sofern nicht ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde. Für Softwareprodukte gelten die zusätzlichen Bedingungen in Abschnitt B. dieser AGB.
2. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Ware vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Ware nicht zur Anwendung. Bei Produkten, die Sonderanfertigungen für den Kunden darstellen, kann eine Mangelhaftigkeit nicht darauf gestützt werden, dass das Produkt nicht den objektiven Anforderungen (wie der üblichen Beschaffenheit) entspricht.
3. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt insbesondere auf diese Beschaffenheit zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er Basler unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich bekannt zu geben und detailliert zu beschreiben, Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung zunächst nicht erkennbar sind oder sich später zeigen, hat er Basler unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen und detailliert zu beschreiben. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
4. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht, bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer der Untersuchungs- und Rügepflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).
5. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder Basler (insbesondere auf der Basler-Homepage <https://www.basler-web.com/>) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Erst soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Sachmangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen von Basler oder in ihrem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
6. All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl Baslers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ausgetauschte Teile werden Eigentum Baslers.
7. Zur Vornahme aller als notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Basler die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere ist die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken an Basler zu übergeben; anderenfalls ist Basler von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
8. Basler trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung Baslers eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde die Ware nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen. Basler ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Kunden geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
9. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Basler – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des vereinbarten Preises zu. Das Recht auf Minderung des vereinbarten Preises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
10. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von Basler zu verantworten sind.
11. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung Baslers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung Baslers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

12. Ansonsten gilt, dass Basler für die Waren keine Beschaffens-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie bzw. ein Beschaffungsrisiko übernimmt, es sei denn Basler hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich oder in Textform eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solch bezeichnetes Risiko übernommen.

Rechtsmängel

13. Führt die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Basler auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
14. Die Verpflichtungen von Basler bestehen nur, wenn
- a) der Kunde Basler unverzüglich nach dessen Kenntniserlangung von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Kunde Basler in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Basler die Durchführung der vorstehend erwähnten Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - c) Basler alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 10 Verjährung bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung sowie die Rechte auf Minderung oder Rücktritt in einem Jahr, es sei denn es wurde schriftlich oder in Textform etwas Abweichendes vereinbart. Die Frist beginnt bei Waren ab Lieferung ab Werk/Lager von Basler bzw. bei Dienstleistungen mit deren Beendigung bzw. sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Dies gilt nicht für Regressansprüche des Kunden bei Verträgen über Produkte mit digitalen Elementen nach § 327u BGB. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten bei leicht fahrlässigem Verschulden Baslers oder seiner Erfüllungsgehilfen, sofern keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt, auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen.
2. Werden Lieferung der Ware oder Beendigung der Dienstleistung bzw. Abnahme aus Gründen verzögert, die Basler nicht zu vertreten hat, endet die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln spätestens 15 Monate ab Rechnungsdatum.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen

Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

4. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Sonderregelungen für Dienst- und Werkleistungen

Für von Basler erbrachte Dienstleistungen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Umfang von Dienstleistungen
Sofern eine Dienstleistung durch Basler vereinbart wurde, ist für den Umfang der Dienstleistung die schriftliche Auftragsbestätigung von Basler maßgeblich. Klarstellend wird festgehalten, dass ein konkreter Erfolg dabei in der Regel nicht geschuldet ist, es sei denn Parteien vereinbaren ausdrücklich anderes. Etwaige Änderungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Der Preis wird im Fall von einvernehmlich abgestimmten Änderungen ebenfalls entsprechend angepasst.
2. Umfang von Werkleistungen
Sofern eine Werkleistung vereinbart wurde, ist für den Umfang der Werkleistung die schriftliche Auftragsbestätigung von Basler maßgeblich. Geschuldet ist jeweils ein konkreter Erfolg im Rahmen der beauftragten Werkleistung. Schutzvorrichtungen und Zubehör werden nur mitgeliefert und montiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Rechte und Pflichten der Parteien
Basler führt Dienst- und Werkleistungen durch eigenes qualifiziertes Personal fachgerecht aus oder bestimmt die dafür qualifizierte Vertreter.
Die Dienst- und Werkleistungen werden nach Wahl von Basler und nach Rücksprache mit dem Kunden entweder bei Basler oder am Standort beim Kunden ausgeführt. Bei Ausführung am Standort des Kunden verpflichtet sich dieser, dem von Basler eingesetzten Personal Zugang zu seinem Werkgelände zu gewähren und eine geeignete Werkstätte für die Durchführung der Dienst- oder Werkleistungen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat das vom Basler eingesetzte Personal darauf aufmerksam zu machen, falls besondere Rücksicht auf ihn, Dritte oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind. Basler ist berechtigt, Dienst- und Werkleistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit ihres Personals nicht gewährleistet ist oder der Kunde ihm obliegende Pflichten wiederholt und trotz anderslautender Hinweise nicht erfüllt.
Im Fall der Ausführung der Dienst- oder Werkleistung bei Basler trägt der Kunde etwaige Transport- und Lagerkosten sowie damit zusammenhängende Aufwendungen. Kommt der Kunde erforderlichen Mitwirkungshandlungen nicht nach, sind anfallende Mehrkosten und sonstige Aufwendungen vom Kunden zu tragen.
4. Ausführungsfrist von Dienstleistungen
Alle Angaben über Ausführungsfristen von Dienstleistungen beruhen auf Schätzungen und sind daher lediglich unverbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt voraus, dass der Umfang der Dienstleistung bestimmbar ist.

Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert

- a) wenn die Angaben, die Basler für die Ausführung der Dienstleistungen benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert oder
- b) wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere Zahlungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder
- c) in Fällen der höheren Gewalt.

Im Übrigen gelten bei Verzögerung die Bestimmungen des § 4 dieser AGB für einen Lieferverzug entsprechend.

5. Fertigstellungstermin von Werkleistungen

Ein vereinbarter Fertigstellungstermin von Werkleistungen ist eingehalten, wenn bis dahin die Werkleistung zur Abnahme durch den Kunden oder im Falle einer vertraglich vorgesehenen Abnahmeprüfung zu deren Vornahme bereit ist. Bei Verzögerungen gelten die Bestimmungen des § 44 dieser AGB für einen Lieferverzug entsprechend.

Wenn die Werkleistung vor Abnahme ohne ein Verschulden von Basler untergeht oder verschlechtert wird, so kann Basler den vereinbarten Preis abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch bei einer von Basler unverschuldeten Unmöglichkeit. Der Kunde kann nur dann eine erneute Werkleistung verlangen, wenn und soweit dies Basler unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Diese erneute Werkleistung ist entsprechend des ursprünglich Preises für die Werkleistung erneut zu vergüten.

6. Aufwandsschätzung und Abrechnungsgrundlage

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Dienst- und Werkleistungen nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet. Reisezeiten, eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit.

Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten sind reine Schätzungen und lediglich unverbindlich. Verzichtet der Kunde aufgrund der Aufwandsschätzung auf die Ausführung der Dienst- oder Werkleistung, werden ihm die Kosten für die Aufwandsschätzung in Rechnung gestellt. Der Kunde bescheinigt den erbrachten Aufwand durch Unterzeichnung der entsprechenden von Basler vorgelegten Berichte. Erteilt der Kunde die Bescheinigung grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals von Basler als Abrechnungsgrundlage.

7. Gefahrtragung und Versicherung

Der Kunde trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes von von Basler zu bearbeitenden Gegenständen oder Teilen davon während der Ausführung der Dienst- oder Werkleistung, auch wenn diese bei Basler erfolgt, oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dabei dem Kunden.

8. Haftung für Mängel bei Dienstleistungen

Basler leistet für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstleistungen gemäß den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemäße und sorgfältige Ausführung.

Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Kunden oder Dritter unter Anweisung und Überwachung von Basler zurückzuführen sind, übernimmt Basler

nur, wenn diese Mängel nachweislich auf einer groben Fahrlässigkeit ihres eigenen Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.

9. Sonderregelungen für Beratungen zum Kauf von Softwareprodukten

Als Grundlage für Beratungsleistungen von Basler zur Auswahl der Softwareprodukte (im Folgenden: „**Softwareberatung**“), die der Kunde erwerben sollte, dienen die vom Kunden gegenüber Basler gemachten Angaben, insbesondere zum Geschäftsbetrieb des Kunden, zu bereits vorhandener Software, zum beabsichtigten Einsatzzweck und zur geplanten Dauer der Softwarenutzung. Basler erbringt die Softwareberatung allein anhand dieser Angaben.

Basler haftet in keinem Fall dafür, wenn die Softwareberatung nicht dem tatsächlichen Bedarf des Kunden entspricht, wenn der Kunde diesen Basler gegenüber nicht unmissverständlich und vollständig angegeben hat. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Basler nach § 9 dieser AGB.

10. Haftung für Mängel bei Werkleistungen

Für Mängel bei Werkleistungen haftet Basler, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, nach den Bestimmungen des § 9 dieser AGB.

§ 12 Leistungsumfang von Reparaturverträgen

Außerhalb der Gewährleistungsverpflichtung erbringt Basler aufgrund gesonderter Auftragsbestätigung entgeltliche Reparaturleistungen an gelieferten Waren. Sofern eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, wird der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes in Baslers Herstellerwerk auf Kosten und Risiko des Kunden durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 dieser AGB.

§ 13 Allgemeine Haftung

1. Basler haftet bei einer Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Auf Schadensersatz haftet Basler – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit besteht die Haftung nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung von Basler ist jedoch in jedem Fall auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Basler nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die Basler nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden Baslers bleibt eine etwaige

Haftung Baslers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

5. Die Haftung wegen Liefer- oder Leistungsverzugs ist in § 4 dieser AGB abschließend geregelt.
6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Basler die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.
7. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 14 Freistellung von Basler

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seinen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird Basler aus diesem Grunde in Anspruch genommen, stellt der Kunde Basler auf erstes Anfordern vollumfänglich frei und hält Basler schadlos. Dies schließt alle anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Rechtsverteidigung ein.

§ 15 Vertragsbeendigung

1. Basler ist berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn sich infolge von Katastrophen, Kriegsereignissen oder sonstigen unvorhersehbaren Gründen, die nicht von Basler zu vertreten sind, die Lieferung im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich erschwert und unzumutbar ist. Als eine unzumutbare wesentliche Erschwerung gilt es in jedem Falle, wenn der Marktpreis der Ware zwischen dem Abschluss des jeweiligen Verkaufsvertrages und dem vorgesehenen Liefertermin um 25 % gestiegen ist.
2. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung um mehr als zwei Wochen in Verzug, ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, hat der Kunde ein der Schuldenregulierung dienendes außergerichtliches Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt, oder werden Basler sonstige Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern und durch die der Anspruch auf die Basler geschuldete Gegenleistung gefährdet wird, ist Basler berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen unter Fristsetzung von mindestens einer Woche Sicherheit durch Vorauszahlung oder durch Bankbürgschaft (nach Wahl des Kunden) zu fordern und die Leistung bis zur Leistung der Sicherheit zu verweigern. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, von Basler gesetzten Nachfrist ist Basler weiter berechtigt, diese und andere Verträge zu beenden oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
3. Klarstellend wird festgehalten, dass Basler bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, zur Vertragsbeendigung und zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware (vgl. § 5 dieser AGB) berechtigt ist. Die Fristsetzung kann beim Vorliegen gesetzlicher Ausnahmetatbestände unterbleiben. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Geistiges Eigentum

1. Die geistigen Eigentumsrechte an den von Basler entwickelten Leistungen, das Eigentum an den entsprechenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten und die

Rechte zum Schutz des Know-hows verbleiben bei Basler. Sofern nicht ausdrücklich von Basler gestattet, ist die direkte oder indirekte Vervielfältigung, Dekompilierung, Verbreitung oder die Übertragung oder Lizenzierung der hierin genannten Rechte untersagt.

2. Basler räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche und nicht übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die unter diesem Vertrag gelieferten Leistungen für das Projekt zu nutzen, in dessen Rahmen dieser Vertragsschluss erfolgt ist. Die Rechteübertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der Vergütungsforderung von Basler. Für gelieferte Software gelten die besonderen in Abschnitt B dieser AGB geregelten Bedingungen.
3. Basler darf den entwickelten Waren und/oder der erbrachten Leistungen ähnliche Waren und Leistungen zu anderen Zwecken und für andere Kunden erbringen. Dies gilt auch für bereits vorhandenes oder neu erworbenes Know-how, solange dieses Know-how keine vertraulichen Informationen des Kunden enthält.

§ 17 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzanforderungen verarbeitet. Unsere Datenschutzerklärung ist aufrufbar unter folgendem Link:

<https://www.baslerweb.com/de/service/datenschutzerklaerung/>

§ 18 Vertraulichkeit

1. Die Parteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, solange diese nicht offenkundig geworden sind und die Offenkundigkeit nicht auf einen Verstoß der geheimhaltungspflichtigen Partei zurückzuführen ist. Insoweit sind alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags dem Kunden zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht anderweitig genutzt werden.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für alle Rechte, Unterlagen und sonstigen Sachen, die ohne Autorisierung von Basler nicht kopiert oder Dritten offengelegt oder sonst wie zugänglich gemacht werden dürfen. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
3. Die in vorstehender §18 Nr. 1. und 2. bezeichnete Geheimhaltungspflicht von Basler gegenüber den mit ihr verbundenen Unternehmen entfällt, sofern diese Unternehmen von ihr in vergleichbarer Weise zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.
4. Sofern Basler Kenntnis über vertrauliche Informationen erhält, weist der Kunden auf den vertraulichen Charakter schriftlich hin.
5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn diese geheimhaltungspflichtigen Unterlagen und Informationen Teil des allgemeinen Wissens geworden sind.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem unter diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch

nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

§ 20 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Sachrecht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Erfüllungsort auch für Nachbesserungen und Nachlieferungen ist der Sitz von Basler.
3. Gerichtsstandort für sämtliche Streitigkeiten zwischen Basler und einem Kunden ist Hamburg, Deutschland. Basler steht es jedoch frei, den Kunden auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

B. Zusätzliche Bedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten und/oder Leistungen mit digitalen Elementen

Für Basler Softwareprodukte oder Produkte mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten (im Folgenden „**Softwareprodukte**“ oder „**Software**“) geltend ergänzend die folgenden Bedingungen.

§ 1 Lieferung

Der Kunde erhält jeweils eine Lieferkopie der ihm von Basler zu überlassenden Software auf einem Datenträger oder per Download sowie ein Exemplar der Anwendungsdokumentation. Der Kunde ist für die Installation der Software selbst verantwortlich.

§ 2 Gewährleistung

1. Basler gewährleistet, dass lizenzierte Softwareprodukte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung vom Hersteller des jeweiligen Produktes gültigen "Software Product Description" (Software-Produktbeschreibung) für die betreffenden Softwareprodukte enthalten sind. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der "Software Product Description" stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Sollten bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der "Software Product Description" nicht erfüllt sein, erfolgt nach Wahl von Basler eine Nachbesserung, gegebenenfalls in Form der Lieferung einer neuen Version oder Rücknahme der Software gegen Erstattung bereits geleisteter Lizenzgebühren.
2. Kein Gewährleistungsanspruch besteht für nicht von Basler gelieferte bzw. nicht in Einklang der Lizenzreglung stehenden und erstellten Softwarekopien. Dasselbe gilt für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindesthardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß der "Software Product Description" aufweist.

3. Ein Gewährleistungsanspruch entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von Basler Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Herstellerrichtlinien oder den jeweils einschlägigen geltenden gesetzlichen Anforderungen und Richtlinien gemäß installiert, konfiguriert, betrieben und gepflegt worden sind.
4. Für nicht selbst hergestellte Produkte steht es Basler frei, die gegen den Hersteller bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden abzutreten und ihn bezüglich der Gewährleistung an den Hersteller zu verweisen. In diesem Fall haftet Basler nur für Mängel, wenn der Kunde den Hersteller wegen der an ihn abgetretenen Gewährleistungsansprüche gerichtlich erfolglos in Anspruch genommen hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - 24 Monate ab Lieferung an den Kunden; für Reparaturen und Ersatzteillieferungen sowie für Kundendienstleistungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erfolgen, sechs Monate, mindestens jedoch für die Dauer der ursprünglichen Gewährleistungszeit, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die Gewährleistungsfrist für von Basler hergestellte Software beträgt in der Regel 6 Monate ab erfolgter Installation, sofern diese von Basler oder einem Partner von Basler vorgenommen wurde, ansonsten ab Lieferung.
5. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegenüber Basler im Sinne von § 327 u Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB verjähren hiervon unabhängig nach 6 Monaten. Macht der Kunde gegenüber Basler wegen Gewährleistungsansprüchen von Verbrauchern solche Regressansprüche geltend, ist der Kunde verpflichtet Basler sämtliche für die Erfüllung benötigten Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen oder in Schrift- oder Textform zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem der Verbraucher sein Recht gegenüber dem Kunden ausgeübt hat, woraus sich dieses Recht ergibt, der Zeitpunkt der Bereitstellung des Produkts sowie der Zeitpunkt der Erfüllung durch den Kunden.
6. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Basler eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. A.§ 92 dieser AGB. ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt Basler insoweit keine Haftung.
7. Die Bereitstellung und ggf. anfallende Aktualisierungen der digitalen Inhalte, wird Basler ferner dem Kunden bei befristeten Verträgen für die Dauer des jeweiligen Vertrages zur Verfügung unentgeltlich stellen, bei unbefristeten Verträgen jedoch nur während eines angemessenen Zeitraums.

§ 3 Softwarenutzungsrechte

1. An Software, Fremdsoftware (Software, die von einem Dritten entwickelt und/oder geliefert wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch auf einem Computersystem eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen

Ergänzungen bleiben bei Basler bzw. dem Softwarelieferanten). Das Nutzungsrecht ist vorbehaltlich der gesonderten schriftlichen Zustimmung von Basler auf die zeitgleiche Nutzung an der im Angebot angegebenen Zahl von Arbeitsplätzen/Geräten beschränkt.

2. „Nutzen“ im Sinne dieser AGB ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen in den Arbeitsspeicher oder Speichern der von Basler überlassenen Software zum Zwecke ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der von Basler überlassenen Software, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen der Kunde vertraglich berechtigt ist. Wird die Anwendungsdokumentation ebenfalls auf einem Datenträger oder in sonstiger digitaler Form überlassen, gilt diese Regelung auch für diese.
3. Zur vertragsgemäßen Nutzung der von Basler überlassenen Software gehört auch die Herstellung von Sicherungskopien, sofern dies für die künftige Benutzung der Software, der Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist. Ist die von Basler überlassene Software mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet, erhält der Kunde im Falle einer Beschädigung eines gelieferten Datenträgers oder der übermittelten Dateien auf Anforderung kurzfristig eine Ersatzkopie.
4. Der Kunde darf ansonsten die Software ohne schriftliche Zustimmung von Basler weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen, dekompileieren oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Dies gilt nicht, wenn derartige Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem Kunden nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein; die daraus gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. § 69e UrhG).
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von Basler überlassene Software mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Änderungen der Software sowie Fehlerkorrekturen sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Benutzung der von Basler überlassenen Software notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompileierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist eine teilweise Übersetzung zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit einem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogrammen unter den in § 69e UrhG angegebenen Beschränkungen. Auch als Bestandteil der Adaption bleibt die lizenzierte Software den Bedingungen von Basler oder von Drittherstellern unterworfen.
6. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Software und Dokumentationen ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von Basler Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, zur Datensicherung

und zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

7. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.
8. Der Kunde wird Basler unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von Basler geliefertes Produkt hingewiesen wird. Basler ist allein berechtigt, den Kunden gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen oder – nach Wahl von Basler eine Umgehungs- lösung zu ermöglichen, die die Rechte Dritter nicht verletzt, oder das Produkt zurückzunehmen und den Kaufpreis abzüglich eines etwaigen Betrags für die gewährte Nutzung zu erstatten. Der Kunde wird Basler von allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen Basler dadurch entstehen, dass Basler Instruktionen des Kunden befolgt hat oder der Kunde das Produkt ändert oder in ein System integriert.
9. Von Basler gestellte Software und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Enderwenders im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt.
Ist die Nutzung der von Basler überlassenen Software in einem lokalen Netzwerk angegeben, so erstreckt sich die Berechtigung gemäß vorstehender Regelungen auf die Anzahl von Arbeitsplätzen des lokalen Netzwerks, für die der Kunde Lizenzen erworben hat. Ist für den Netzwerkbetrieb die Installation eines Client-Programms auf den einzelnen Arbeitsplätzen erforderlich, so erstreckt sich die vorstehende Berechtigung auf die Herstellung der Anzahl von Vervielfältigungen des Client-Programms, für die der Kunde Lizenzen erworben hat.
Ist die Nutzung auf nur einem bestimmten, genau bezeichneten Arbeitsplatz, einer Anzahl von Rechnern, einem CPU-Typus, eine Anzahl von CPU-Kernen (Cores) und/oder sonstigen technischen Kenngrößen angegeben, so erstreckt sich die vorstehende Berechtigung ausschließlich auf diese. Ist ein etwaiger näher bezeichnete Rechner vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Kunde das Recht, die der von Basler überlassene Software während dieser Zeit auf einem anderen Arbeitsplatz zu nutzen. In allen anderen Fällen erfordert die Nutzung der von Basler überlassene Software auf einem anderen Arbeitsplatz die ausdrückliche Zustimmung von Basler.
10. Der Kunde darf Softwareprodukte, die er von Basler bezieht, wie auch die Dokumentation, nur aufgrund einer Software- lizenz nutzen, die von Basler oder ihren Herstellern erteilt wird.
11. Enthält der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die die dem Kunden gewährte Lizenz nicht umfasst, so darf diese nur aufgrund gesonderter Lizenz genutzt werden.
12. Die Software kann technische Vorkehrungen enthalten, um den Zugang zu solcher nicht lizenzierten Software zu verhindern.
13. Der Kunde bringt auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software

einen Copyright Vermerk des Urhebers an, wie er auch auf der Originalversion der lizenzierten Software vorhanden ist.

14. Der Kunde ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Softwarelizenzregistrierscheine innerhalb von dreißig (30) Tagen ausgefüllt an Basler zurückzusenden. Er hat ferner Aufzeichnungen zu führen, die die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der Lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung hat der Kunde Basler diese Aufzeichnungen vorzulegen.
15. Die Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version/en.

§ 4 Mitwirkungspflichten Kunde / Ansprüche Dritter

Basler Produkte sind nur für den Weiterverkauf an Unternehmer gedacht. Sollte der Kunde Basler Produkte (und Produkte mit digitalen Elementen) an Verbraucher weiter veräußern und diese Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, so haftet Basler dem Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur dann, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt.